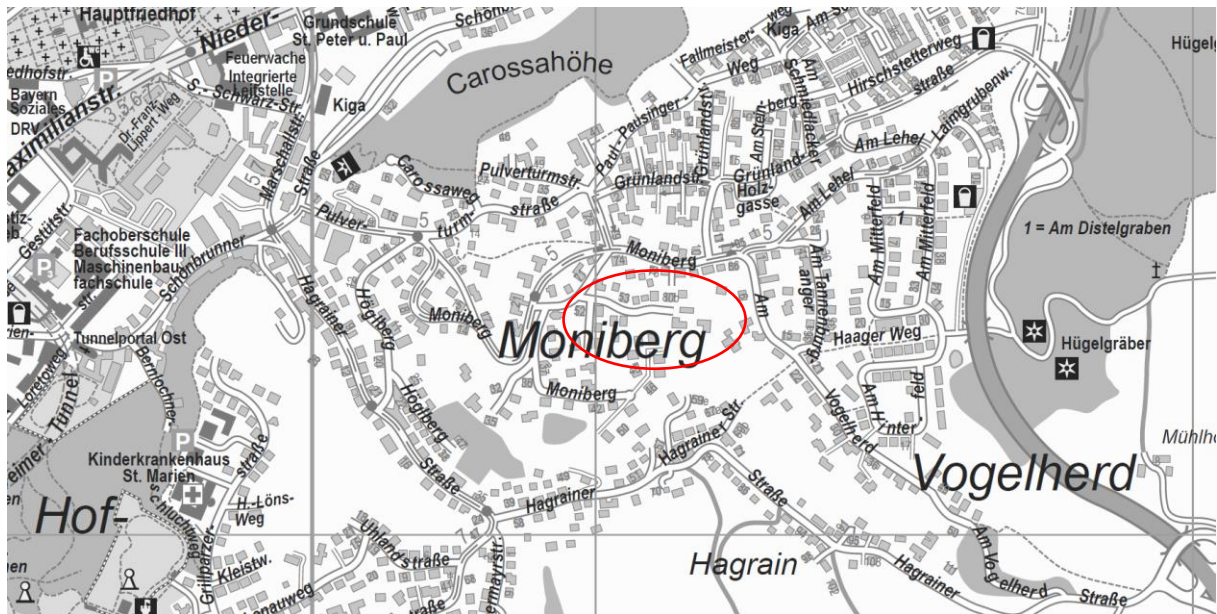


**Bebauungsplan Nr. 05-74 Deckblatt 1 „Moniberg Süd,,
a) Hinzuwidmung zur Ortsstraße Nr. 349 am „Moniberg“
b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	19.10.2021	Stadt Landshut, den	30.09.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Mit der weiteren baulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05-74 Deckblatt 1 „Moniberg Süd“ sind entsprechende straßenrechtliche Anpassungen vorzunehmen.



Abb. 1 (Bebauungsplan 05-74 Deckblatt 1 /Ausschnitt)

a) Hinzuwidmung zur Ortsstraße Nr. 349 am „Moniberg“

Dem mit Eintragungsverfügung vom 08.10.1962 bereits als Ortsstraße Nr. 349 gewidmeten Teil am „Moniberg“ (Abb. 2), ist entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan, der noch nicht gewidmete Teilbereich der im vorstehenden Plan gelb-weiß schraffierten Fläche (▨) - Fl.Nr. 2548/26 der Gemarkung Landshut – hinzu zu widmen.

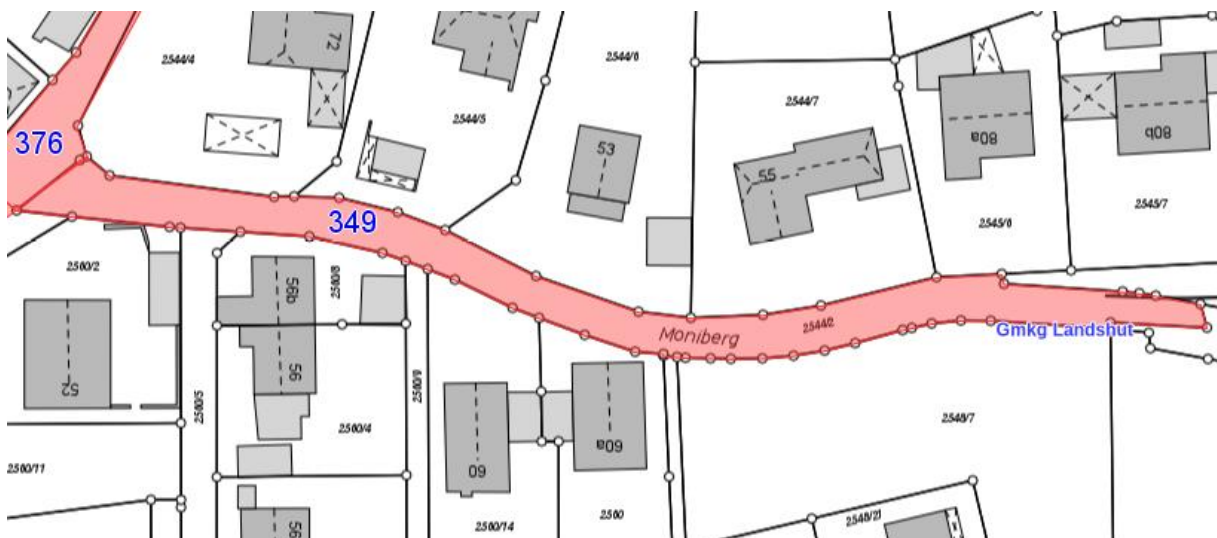


Abb. 2

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung dieser Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Weiter ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Verkehrsfläche als öffentlicher Fußweg festgesetzt (Abb. 1 braun markiert).

Der Verkehrsbestimmung nach handelt es sich um einen beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan lautet die Widmungsbeschränkung „Fußweg“.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Der im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan noch nicht gewidmete Teilbereich der gelb-weiß schraffierten Fläche (Abb. 1, Fl.Nr. 2548/26 d. Gmkg. Landshut) am „Moniberg“ wird zur Ortsstraße Nr. 349 hinzu gewidmet. Die Festsetzung dieser Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan braun markierte Fläche in Abb. 1 ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Widmung wird auf den Fußweg beschränkt.*

Anlagen:

-